

# Was gilt jetzt für die Jagdvorstände?

**Jagdgenossenschaften** Ein Grundstückseigentümer, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, muss sie auf seinen Flächen nicht dulden, stellte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof jetzt fest. Wie es zu dieser Entscheidung kam und welche Konsequenzen sich daraus ergeben, erläutert der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen (ZJEN).



Für den Wildschaden haften nach geltendem Recht die Jagdgenossen. Sie haben daher in der Regel großes Interesse an ordnungsgemäßer Bejagung.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg hat kürzlich entschieden, dass ein Grundeigentümer in seinen Eigentumsrechten unverhältnismäßig belastet ist, wenn er wegen der bestehenden Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft die Jagd auf seinen Grundstücksflächen dulden muss. Dies gilt aber nur, wenn er die Jagd aus ethischen Gründen generell ablehnt.

## Im öffentlichen Interesse

Der Beschwerdeführer, ein Grundstückseigentümer mit Flächen in Rheinland-Pfalz, hatte wegen der ihm gesetzlich auferlegten Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention gerügt. Die Zwangsmemberschaft verletze ihn in seinen Eigentümerrechten und in seiner Gewissensfreiheit, so der Jagdgegner, da er die Jagd aus ethischen Gründen grundsätzlich ab-

lehne. Einen Verstoß sah der EGMR in einem Urteil vom 26.6.2012 (Beschwerde Nr. 9300/07) jedoch ausschließlich beim Eigentumsschutz.

Nach den Regelungen des Bundesjagdgesetzes bilden alle Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, eine Jagdgenossenschaft. Diese stellt eine flächendeckende Bejagung ihres Reviers sicher. Dadurch wird eine effektive Jagd und Hege ermöglicht, insbesondere der Schutz vor Wildschäden, auch hinsichtlich der Gewährleistung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes. Das Jagdrecht in Deutschland ist also stark auf das öffentliche Interesse ausgerichtet.

Die besondere Zielsetzung des Bundesjagdgesetzes erkennen auch die 17 Richter der Großen Kammer des EGMR an. Bereits gegenüber Frankreich und Luxemburg waren ähnliche Entscheidungen zugunsten von Jagdgegnern ergangen. Auf diese Verfahren verwies die Kammer und befand, dass

im Falle Deutschlands der Unterschied zu den französischen und luxemburgischen Gesetzen nicht so wesentlich sei, als dass dies ein Abweichen von der vorherigen Rechtsprechung hätte rechtfertigen könnten.

Sowohl die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) als auch der Deutsche Jagdschutzverband (DJV) hatten in Straßburg zum Verfahren Stellung genommen.

## Allein ethische Gründe

Es ist zu beachten, dass der EGMR weder das Reviersystem noch die Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft in Frage gestellt hat. Eine unverhältnismäßige Eigentumsbeschränkung liegt nur dann vor, wenn die Jagd aus ethischen Gründen abgelehnt wird. Aus dem Urteil folgt also nicht, dass künftig jeder Grundeigentümer selbst entscheiden kann, ob auf seinen Grundflächen gejagt werden darf oder nicht. Für Jagdvorstände empfiehlt

es sich, Anträge auf Austritt aus der Jagdgenossenschaft oder auf Nichtbejagung von Eigentumsflächen zunächst zurückzustellen. Allein durch das EGMR-Urteil ändert sich die gegenwärtige Rechtslage nämlich noch nicht. Sowohl Jagdbehörden als auch Jagdgenossenschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts sind an die bestehende Gesetzgebung gebunden. Auch im Hinblick auf die Jagdpachtverhältnisse bleiben Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unberührt.

Nun muss der deutsche Gesetzgeber entscheiden, wie er die Rüge aus Straßburg gesetzlich umsetzen wird. Eine schwierige Situation, denn eine mögliche Gesetzesänderung darf das Ziel des deutschen Jagdrechts und die damit verbundenen Gemeinwohlinteressen nicht gefährden. Gleichzeitig gilt es, auf die verfassungsgemäß geschützten Interessen Dritter, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, Rücksicht zu nehmen – aus Gründen der Wildschadensabwehr, zur natürlichen Waldentwicklung und im Interesse der Seuchenprävention. Es wird also für alle spannend werden.

Die BAGJE, der DJV, der Deutsche Bauernverband, die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzer und der Grundbesitzerverband haben das Urteil mit Bedauern zur Kenntnis genommen. In einer gemeinsame Stellungnahme haben sich die Verbände dafür ausgesprochen, so schnell wie möglich eine eng am Urteil ausgerichtete Korrektur der Jagdgesetzgebung vorzunehmen. Wichtig ist aus Sicht der Verbände eine bundeseinheitliche Regelung, damit sich das Jagdrecht nicht weitersplittert. Als unterlegener Beschwerdegegner ist jetzt zunächst der Bund am Zug. Der ZJEN will sich intensiv dafür einsetzen, dass die negativen Auswirkungen des Urteils auf das bewährte Jagdrechtssystem so gering als möglich ausfallen.

Peter Zanini,  
Geschäftsführer ZJEN